

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 31.10.1828 publ. 08.11.1828

findet sich die Regierung veranlaßt, diese früher erlassenen Verordnungen zu vigorisiren, und wird daher aller Handel der Fremden mit Kramwaaren und Handwerksfabrikaten auf den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg, mit Ausnahme der von den Delmenhorstischen Riemern dort zum Verkauf gebrachten Riemer- und Sattlerarbeiten, so wie der von den Landleuten dahin gebrachten, von ihnen selbst gefertigten Holzwaaren, als Karren, Trögen, Harken u. dgl., hierdurch wiederholt und ausdrücklich, bey polizeylicher Strafe, verboten, und wird das Amt Oldenburg zugleich hierdurch angewiesen, auf die Ausführung dieser Verfügung strenge zu achten.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Octob., publ. am 8. Nov. 1828.

Da nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 31. May 1824., die Vertilgung der Bucherblume betreffend, zwar in einigen Districten Maßregeln zur Ausrottung des gedachten schädlichen Unkrauts zur Anwendung gebracht sind, sich indessen aus den Berichten der Aemter ergeben hat, daß ohne polizeiliche Anordnungen dabey im Allgemeinen nicht

Die Vertilgung der Bucherblume betreffend.

zum Zwecke zu gelangen ist, so wird nunmehr folgendes verordnet:

1. Es sollen in denjenigen Kirchspielen, in welchen sich Wucherblumen befinden, solchergestalt im nächsten Sommer Bauerschaftsweise, vom Bauervogt und einem eidlich zu verpflichtenden verständigen Landmann, Besichtigungen gehalten, und dabey die Ländereyen, unter Beyfügung des Namens der Besitzer, notirt werden, worin die Wucherblume angetroffen wird.

2. In den hierüber aufzunehmenden Verzeichnissen sind, nach der Localität und der Menge des im Lande befindlichen Unkrauts, die am angemessensten scheinenden Vertilgungsmaßregeln, nach Anleitung der bey der Bekanntmachung vom 31. May 1824. gegebenen Anweisung (als durch Säen, Güstpflügen, Fruchtwechseln zc.) kurz anzufügen. Die Verzeichnisse sind bey den Aemtern abzugeben, welche danach die Besitzer der Ländereyen zur Anwendung der erforderlich gefundenen Maßregeln einzeln durch die Amtsunterbedienten aufzufordern haben. Für eine solche Ansage sind 12 Gr. zu bezahlen, jedoch nicht von einem einzelnen Landstücke, sondern hinsichtlich aller in der Bauerschaft belegenen Ländereyen desselben Besitzers.

3. Die Besichtigungen sollen in den folgenden Jahren fortgesetzt und diejenigen Landbesitzer, die sich in der Anwendung der erforderlichen Ausrottungs-Maßregeln säumig bewiesen haben, zu einer Brüche von 36 Gr. bis 2 Rthlr. 36 Gr. notirt werden. Die Verzeichnisse hierüber sind ebenfalls den Aemtern zur Verfügung der Beförderung zuzustellen.

4. Wo sich nach dem Verlaufe von 6 Jahren, vom Frühjahr 1829. angerechnet, noch Wucherblumen verbreitet finden, da sind die obgedachten Brüchen auf 5 bis 10 Rthlr. zu erhöhen, und, dem Befinden nach, auf Kosten der säumigen Landbesitzer die zur Vertilgung des Unkrauts am schnellsten wirksamen Mittel zur Anwendung zu bringen. Letzteres kann auch früher in den Fällen geschehen, wo in einer Feldflur, in welcher die Ländereyen mehrerer Besitzer untermischt liegen, durch die Saumseligkeit Einzelner die von den Uebrigen zur Vertilgung des Unkrauts angewandten Bemühungen vereitelt werden würden.

5. Von den Brüchen und Ansage-Geldern erhalten die Amts-Unterbiedienten für jede Insinuation 4 Gr. Das Uebrige ist zur Bezahlung der Taggelber für die zu den Besichtigungen bestellten Personen zu verwenda